

ANLAGE 5

ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

BERECHNUNG DER ENTSCHEIDUNG EINES GÜTERWAGENS ODER EINES DREHGESTELLS IM FALL VON VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG

I. Entschädigung

Die Entschädigung des Schadens (Verlust oder Beschädigung) eines Güterwagens erfolgt nach Zeitwert des Güterwagens und wird nach einem der beiden folgenden Grundsätze, dessen Wahl dem Halter überlassen bleibt, berechnet:

Entweder

- A. konkrete Zeitwertberechnung mit Nachweis des tatsächlichen Schadens oder
- B. pauschalierte Zeitwertberechnung

A. konkrete Zeitwertberechnung

Der Halter hat den Zeitwert konkret anzugeben und mit einem Nachweis zu belegen.

B. Pauschalierte Zeitwertberechnung:

1. Berechnung des Wiederbeschaffungswerts

Der Wiederbeschaffungswert ist der Durchschnittswert eines gleichartigen oder vergleichbaren, neuen Güterwagens im Zeitpunkt des Schadens (Verlust oder Beschädigung). Der Halter hat den Wiederbeschaffungswert mit einem Nachweis zu belegen.

2. Berechnung der Entschädigung

- 2.1. Der Entschädigungsbetrag gemäß Art. 19.2 AVV oder Art. 20.3 AVV errechnet sich aus den folgenden Ziffern 2.2 oder 2.3; hinzukommt ein pauschaler Betrag aus Ziffer 2.4.
- 2.2. Vom Wiederbeschaffungswert gemäß Punkt B 1 sind zunächst linear 4% je Betriebsjahr, jedoch höchstens 80% des Wiederbeschaffungswerts, abzuziehen (Entschädigungsbetrag, Variante 1). Bei der Berechnung des Betriebsjahres gelten Baujahr und Jahr des Verlustes oder der Beschädigung des Güterwagens als ein einziges Betriebsjahr.
- 2.3. Sollte sich der Halter dafür entscheiden, den Güterwagen zu behalten, so reduziert sich der aus Ziffer 2.2 errechnete Entschädigungsbetrag um 10% (Entschädigungsbetrag, Variante 2). Für die Rücklieferung dieses Güterwagens an den Halter kann der Halter die tatsächlichen Transportkosten gegen Nachweis in voller Höhe, höchstens jedoch 10% des sich aus Ziffer 2.3 errechneten Entschädigungsbetrags (Variante 2) an das haftende EVU verrechnen.
- 2.4. Dem sich aus Ziffer 2.2 oder Ziffer 2.3 errechneten Entschädigungsbetrag ist ein weiterer pauschaler Betrag von 2.000 € (Schadensermittlungskosten des Halters) hinzuzurechnen.

II. Verfahren bei der Entschädigung

1. Verlust

Der Halter legt dem EVU eine Rechnung vor, die den Grundsätzen des Punkt I zu entsprechen hat. Der Rechnung ist ein Nachweis der Löschung aus dem nationalen Fahrzeugregister beizufügen.

2. Beschädigung

Der Halter legt dem EVU eine Rechnung vor, die den Grundsätzen des Punkt I zu entsprechen hat.

Auf der Rechnung hat der Halter ausdrücklich schriftlich zu erklären, ob er den Güterwagen dem EVU zum Zwecke der Verschrottung überlässt oder ob er ihn behalten will. Diese Entscheidung ist für das EVU bindend.

Entscheidet sich der Halter dafür, dem EVU den Güterwagen zum Zwecke der Verschrottung zu überlassen, so ist er verpflichtet, dem EVU zusammen mit der Rechnung ein Dokument zu übergeben, das das EVU ermächtigt, die Verschrottung durchzuführen und den daraus erzielten Erlös zu vereinnahmen.

Das EVU ist verpflichtet, die umgehend durchgeführte Verschrottung durch ein geeignetes Dokument unaufgefordert nachzuweisen, um dem Halter zu ermöglichen, den Güterwagen aus dem nationalen Fahrzeugregister löschen zu lassen.

3. Handelnde Personen

Bei diesem Verfahren werden das EVU und der Halter durch die in Anlage 1 des AVV genannten Personen vertreten.

4. Zollrechtliche Abwicklung

Das EVU ist verpflichtet, eine etwaige zollrechtlich erforderliche Abwicklung sicherzustellen.

III. Allgemeine Regelungen

1. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für Drehgestelle.
2. Unberührt bleiben alle sonstigen gesetzlichen Rechte und Pflichten.